

---

# V e r k ü n d u n g s a n z e i g e r

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 31.08.2021

Seite 913

Nr. 130

---

## **Berichtigung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Universität Duisburg-Essen vom 31. August 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Universität Duisburg-Essen vom 22.07.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 611 / Nr. 103) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 6 wird ein neuer Absatz 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Soziologie nach dem 01.10.2017, aber vor dem 01.10.2018 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen des Anhangs der Prüfungsordnung vom 18.09.2012 (VBl. Jg. 11, 2013 S. 681 / Nr. 102), in der Fassung der Berichtigungsordnung vom 17.10.2017 (VBl. Jg. 15, 2017 S. 883 / Nr. 165) beenden, längstens jedoch bis zum 30.09.2024.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den neuen Absätzen 3 und 4.

2. In § 7 Satz 3 wird der Wortlaut „und 3“ ersetzt durch den Wortlaut „bis 4“.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 31. August 2021

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

